

Vorlage Nr.: LS_76_2023_DS23/1

Aktenzeichen: 01-26

Zuständiger Bereich: Landessynode
Verantwortlich: Dr. Katja Külper-Sörries
Katja.Kuelper-Soerries@ekir.de

Beschlussvorlage

Bestätigung gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Presbyteriumswahlgesetzes (PWG)

Gremium	Zuständigkeit / Zusatzinfo	Datum / Dauer	Berichterstattung
LS Ausschuss für Kirchen- ordnung und Rechtsfragen (II)	Federführende Beratung		Külper-Sörries, Katja, Dr.
LS Innerkirchlicher Aus- schuss (IV)	Mitberatung		Külper-Sörries, Katja, Dr.
Landessynode	Entscheidung		Külper-Sörries, Katja, Dr.

Anlage(n):

Änderung Presbyteriumswahlgesetz - gesetzesvertretende Verordnung

Änderung Presbyteriumswahlgesetz - Begründung

Änderung Presbyteriumswahlgesetz - Synopse

KABI 2022_08_S193

Beschluss:

Gemäß Artikel 150 Absatz 5 der Kirchenordnung bestätigt die Landessynode die gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Presbyteriums in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyteriumswahlgesetz – PWG) vom 24. Juni 2022 (KABl. S. 193).

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Presbyteriums in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyteriumswahlgesetz – PWG)

Vom 24. Juni 2022

Entwurf

Aufgrund von Artikel 128 in Verbindung mit Artikel 150 der Kirchenordnung vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert am 20. Januar 2022 (KABl. S. 101) hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 24. Juni 2022 die nachstehende gesetzesvertretende Verordnung erlassen:

§ 1 Änderungen

Das Kirchengesetz über die Wahl des Presbyteriums in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyteriumswahlgesetz - PWG) vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 164), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. Januar 2022 (KABl. S. 103), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 21 Allgemeine Briefwahl“ die Angabe „§ 21a Digitale Wahl“ eingefügt.
2. In § 1 Absatz 1 Buchstabe b) werden die Wörter „gemäß Artikel 84 Absatz 4 oder Artikel 86 Absatz 5 der Kirchenordnung“ gestrichen.
3. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „gemäß Artikel 84 Absatz 4 oder Artikel 86 Absatz 5 der Kirchenordnung“ gestrichen.
4. In § 3 Absatz 2 Spiegelstrich 1 werden die Wörter „gemäß Artikel 38 oder 39 der Kirchenordnung“ gestrichen.
5. In § 18 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „vier Wochen“ gestrichen und nach den Wörtern „vor der Wahl“ die Wörter „gemäß dem Terminplan nach § 9“ eingefügt sowie die Angabe „drei“ durch die Angabe „zwei“ ersetzt.
6. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird hinter dem Wort „ausüben“ der Klammerzusatz „(Antragsbriefwahl)“ angefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Anträge auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen können persönlich oder durch bevollmächtigte Personen mündlich oder schriftlich gestellt werden. Die Schriftform gilt in diesem Fall auch durch dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist nicht möglich. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen.“.
7. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
„Stellt er nach der Prüfung anhand des Wahlverzeichnisses fest, dass bereits digital gewählt wurde, werden die Briefwahlumschläge als ungültig gekennzeichnet.“
 - b) In Absatz 5 werden hinter den Wörtern „der Stimme durch“ die Wörter „digitale Wahl oder“ eingefügt und die Wörter „diesem Fall“ durch die Wörter „diesen Fällen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 8 werden hinter den Wörtern „einer unzuständigen Stelle eingehen“ die Wörter „oder trotz einer digitalen Stimmabgabe des wahlberechtigten Gemeindemitglieds eingehen“ eingefügt.
8. Nach § 21 Absatz 1 Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Eine digitale Wahl findet in diesem Fall nicht statt.“
9. Nach § 21 wird als neuer Paragraph eingefügt:

„§ 21a
Digitale Wahl

(1) Sofern das Presbyterium keine allgemeine Briefwahl beschließt, wird bei einer turnusmäßigen Presbyteriumswahl neben der Urnenwahl und der Antragsbriefwahl die digitale Wahl für alle wahlberechtigten Gemeindemitglieder eröffnet.

(2) Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.“

10. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „findet“ die Wörter „in Form einer Urnenwahl“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „eines Mitgliedes der Kirchengemeinde“ durch die Wörter „einer anderen Person“ ersetzt.
11. § 23 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden hinter den Wörtern „zählt die“ die Wörter „in der Urne befindlichen“ eingefügt.
 - b) Als neuer Satz 2 wird eingefügt: „Anschließend öffnet er die durch Umschlag oder Passwort gesicherte Auswertung der digitalen Wahl und bildet eine Gesamtliste.“
 - c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
12. In § 27 Absatz 3 werden die Wörter „gemäß Artikel 19 der Kirchenordnung“ gestrichen.
13. § 30 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Aus besonderen Gründen kann die Art des Wahlverfahrens gewechselt werden. Dazu sind übereinstimmende Beschlüsse des Presbyteriums und einer Gemeindeversammlung, die gesondert für den Wechsel des Wahlverfahrens einberufen worden ist, notwendig.“
14. In § 32 Absatz 1 werden die Wörter „nach Artikel 115 Absatz 6 der Kirchenordnung“ durch die Wörter „aus seiner Mitte“ ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Die gesetzesvertretende Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den XX.XX.XXXX

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
XXX XXX

Begründung

Die Landessynode 2022 hat beschlossen, zur Wahl des Presbyteriums 2024 zusätzlich zur Urnen- und Antragsbriefwahl eine digitale Wahl anzubieten (75. LS2022-B52).

Daher wird das Presbyteriumswahlgesetz (PWG) entsprechend geändert, um die Möglichkeit einer digitalen Wahl für wahlberechtigte Gemeindemitglieder zu eröffnen.

Außerdem soll die Kirchenordnung auf der kommenden Landessynode reformiert werden. Dabei verändern sich auch die konkreten Angaben, wo welche Vorschriften in der Kirchenordnung oder in untergesetzlichen Regelungen zu finden sind. Dem Grundsatz nach gibt es bei diesem Prozess nach dem bisherigen Beratungsstand im Wesentlichen keine inhaltliche Änderung hinsichtlich derjenigen Regelungen, die im PWG zitiert werden. Allerdings sind die konkreten Artikelbezeichnungen herauszunehmen. Sollten im Zuge der KO-Reform doch Einzelheiten verändert werden, die sich auch auf das PWG auswirken, bleibt das einer späteren Änderung vorbehalten.

Im Einzelnen:

Neben der Einfügung der Regelungen, die sich mit der digitalen Wahl beschäftigen, werden auch weitere Vorschriften des PWG geändert.

Zu § 18

Das Wahlverzeichnis soll künftig nur noch zwei Wochen ausgelegt werden. Der Beginn der Auslegefrist wird im Terminplan festgesetzt.

Zu § 19

§ 19 Absatz 1

In § 19 Absatz 1 wird der Begriff „Antragsbriefwahl“ bei einer Briefwahl auf Antrag eingeführt (Legaldefinition).

§ 19 Absatz 2

Der Antrag auf Briefwahlunterlagen ist künftig auch durch dokumentierbare elektronische Übermittlung, insbesondere durch E-Mail möglich. Ein theoretisch möglicher Missbrauch ist deshalb zu vernachlässigen, weil das per Briefwahl wählende Mitglied eine persönliche Versicherung unterzeichnen muss.

Zu § 20 Absatz 4 und Absatz 8

Eingegangene Stimmzettel von Gemeindemitgliedern, die bereits digital gewählt haben, sind ungültig. Die Umschläge müssen daher als ungültig gekennzeichnet werden. Sollte ein Gemeindemitglied trotz digitaler Stimmabgabe Briefwahlunterlagen abgeben, ist nach Absatz 8 zu verfahren.

Zu § 20 Absatz 5

Im Wahlverzeichnis muss neben der Abgabe der Stimme durch Briefwahl auch die Abgabe der Stimme durch digitale Wahl vermerkt werden. In diesen beiden Fällen ist die persönliche Stimmabgabe nicht mehr möglich.

Zu § 21 Absatz 1

Beschließt das Presbyterium die allgemeine Briefwahl, ist eine digitale Wahl nicht möglich.

Zu § 21a

Entschließt sich das Presbyterium nicht für eine allgemein Briefwahl, soll jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied, wenn eine ausreichende Liste vorliegt, neben der Möglichkeit zur persönlichen Wahl (Urnenwahl) und der Möglichkeit auf Antragsbriefwahl bei einer turnusmäßigen Wahl auch die Möglichkeit haben, digital wählen zu können. Zunächst war angedacht, dann aber wieder mit Hinweis auf den Aufwand und die möglicherweise erhöhten Kosten verworfen worden, es solchen Gemeinden, die außerhalb des Turnus wählen, selbst zu überlassen, ob sie eine digitale Wahl anbieten sowie organisieren können und wollen.

§ 21a Absatz 1

Im Presbyteriumswahlgesetz (PWG) wird mit § 21a eine rechtliche Grundlage für die digitale Presbyteriumswahl geschaffen. Die wesentlichen Punkte sind im Presbyteriumswahlgesetz selbst geregelt (§ 21a Absatz 1), die Einzelheiten werden in einer Rechtsverordnung geregelt.

Ist eine ausreichende Vorschlagliste nach § 13 Absatz 4 PWG zustande gekommen, richtet sich das Wahlverfahren der Presbyterinnen und Presbyter nach §§ 16 ff. PWG.

Hat die Gemeinde keine allgemeine Briefwahl beschlossen, ist neben der Urnen- und der Antragsbriefwahl künftig für wahlberechtigte Gemeindemitglieder eine digitale Wahl möglich.

§ 21a Absatz 2

Die Einzelheiten der digitalen Presbyteriumswahl werden in einer Rechtsverordnung geregelt. Dafür wird in § 21a Absatz 2 eine Rechtsgrundlage geschaffen.

Zu § 22 Absatz 1

Am Wahlsonntag wird in Form der Urnenwahl gewählt.

Zu § 22 Absatz 2

Die Person, die eine hilfsbedürftige Wählerin oder einen hilfsbedürftigen Wähler unterstützt muss nicht Mitglied der Kirchengemeinde sein. Bei den Beratungen wurde darauf hingewiesen, dass eine Person des Vertrauens der hilfsbedürftigen Person nicht zwingend Gemeindemitglied sein müsse.

Zu § 23 Absatz 2

Durch die zusätzliche digitale Wahl muss der Wahlvorstand die in der Urne befindlichen Stimmen, wie bisher, öffentlich auszählen, anschließend den Umschlag oder die Passwort gesicherte Datei mit den Ergebnissen der digitalen Wahl öffnen und eine Gesamtliste erstellen.

Zu §§ 1 Absatz 2 Buchstabe b), 2 Absatz 1, 3 Absatz 2 Siegelstrich 1, 27 Absatz 3, 30 und 32

Zudem wird die Kirchenordnung reformiert. Dadurch ist eine Veränderung der Reihenfolge der einzelnen Artikel der Kirchenordnung sowie eine Auslagerung von Bestimmungen aus der Kirchenordnung geplant.

Daher müssen die einzelnen konkreten Angaben der Kirchenordnung im PWG gestrichen werden.

In den meisten Fällen ist die genaue Angabe gestrichen worden (§ 1 Absatz 2 Buchstabe b), § 2 Absatz 1, § 3 Absatz 2 Siegelstrich 1, § 27 Absatz 3). In zwei Fällen sind die Bezüge bei Streichung der KO-Angaben konkretisierend umschrieben worden (§§ 30 und 32).

In § 3 Absatz 2 Siegelstrich 1 wird zudem davon ausgegangen, dass es sich um ein Redaktionsversehen handelt, dass in der bisherigen Fassung nicht auf alle Fälle der Neubildung des Presbyteriums außerhalb eines turnusmäßigen Wahlverfahrens Bezug genommen wurde (bisher kein Bezug auf Artikel 37 KO).

**Synopse zu den Änderungen des Kirchengesetz über die Wahl des Presbyteriums in der Evangelischen Kirche im Rheinland
(Presbyteriumswahlgesetz – PWG)**

Bisherige Fassung	Änderung fettgedruckt	Anmerkungen
	§ 21a Digitale Wahl	Inhaltsübersicht ändern, § 21a
§ 1 Wahlberechtigung (1) Wahlberechtigt ist, [...] b) am Wahltag konfirmiert, gemäß Artikel 84 Absatz 4 oder Artikel 86 Absatz 5 der Kirchenordnung Konfirmierten gleichgestellt oder mindestens 16 Jahre alt ist und [...]	§ 1 Wahlberechtigung (1) Wahlberechtigt ist, a) [...] b) am Wahltag konfirmiert, gemäß Artikel 84 Absatz 4 oder Artikel 86 Absatz 5 der Kirchenordnung Konfirmierten gleichgestellt oder mindestens 16 Jahre alt ist und [...]	
§ 2 Wählbarkeit (1) Wählbar sind solche Mitglieder der Kirchengemeinde, die nach den Bestimmungen der Kirchenordnung zur Leitung und zum Aufbau der Kirchengemeinde geeignet und am Wahltag mindestens 18 Jahre alt sowie konfirmiert oder gemäß Artikel 84 Absatz 4 oder Artikel 86 Absatz 5 der Kirchenordnung Konfirmierten gleichgestellt sind. Sie müssen im Übrigen wahlberechtigt sein. [...]	§ 2 Wählbarkeit (1) Wählbar sind solche Mitglieder der Kirchengemeinde, die nach den Bestimmungen der Kirchenordnung zur Leitung und zum Aufbau der Kirchengemeinde geeignet und am Wahltag mindestens 18 Jahre alt sowie konfirmiert oder gemäß Artikel 84 Absatz 4 oder Artikel 86 Absatz 5 der Kirchenordnung Konfirmierten gleichgestellt sind. Sie müssen im Übrigen wahlberechtigt sein. [...]	

§ 3 Amtszeit (1) [...] (2) Sie verkürzt sich bis zur turnusmäßigen Wahl - Wenn ein Presbyterium gemäß Artikel 38 oder 39 der Kirchenordnung außerhalb eines turnusmäßigen Wahlverfahrens gebildet wird - [...] [...]	§ 3 Amtszeit [...] (2) Sie verkürzt sich bis zur turnusmäßigen Wahl - Wenn ein Presbyterium gemäß Artikel 38 oder 39 der Kirchenordnung außerhalb eines turnusmäßigen Wahlverfahrens gebildet wird - [...] [...]	
§ 18¹ Auslegung des Wahlverzeichnisses (1) Das Wahlverzeichnis wird vier Wochen vor der Wahl für die Dauer von drei Wochen zur Einsichtnahme durch die Mitglieder der Kirchengemeinde ausgelegt. Die Auslegung erfolgt zu den ortsüblichen Zeiten.	§ 18² Auslegung des Wahlverzeichnisses (1) Das Wahlverzeichnis wird vier Wochen vor der Wahl gemäß dem Terminplan nach § 9 für die Dauer von drei zwei Wochen zur Einsichtnahme durch die Mitglieder der Kirchengemeinde ausgelegt. Die Auslegung erfolgt zu den ortsüblichen Zeiten.	
[...]		
§ 19 Briefwahl auf Antrag	§ 19 Briefwahl auf Antrag	
(1) Die Mitglieder der Kirchengemeinde können auf Antrag ihr Wahlrecht durch Briefwahl ausüben.	(1) Die Mitglieder der Kirchengemeinde können auf Antrag ihr Wahlrecht durch Briefwahl ausüben (Antragsbriefwahl).	

¹ § 18 Abs. 5 geändert durch Kirchengesetz vom 21. Januar 2014 (KABl. S. 74) mit Wirkung ab 1. April 2015.

² § 18 Abs. 5 geändert durch Kirchengesetz vom 21. Januar 2014 (KABl. S. 74) mit Wirkung ab 1. April 2015.

(2) Anträge auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen können persönlich oder durch bevollmächtigte Personen mündlich oder schriftlich gestellt werden, Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen.	(2) Anträge auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen können persönlich oder durch bevollmächtigte Personen mündlich oder schriftlich gestellt werden. Die Schriftform gilt in diesem Fall auch durch dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist nicht möglich. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen.	
[...]		
§ 20³ Verfahren bei der Briefwahl [...]		
(4) Der Wahlvorstand öffnet die eingegangenen Briefwahlumschläge vor Beginn der Wahlhandlung. Er prüft die persönlich unterzeichnete Versicherung und die Wahlberechtigung anhand des Wahlverzeichnisses.	(4) Der Wahlvorstand öffnet die eingegangenen Briefwahlumschläge vor Beginn der Wahlhandlung. Er prüft die persönlich unterzeichnete Versicherung und die Wahlberechtigung anhand des Wahlverzeichnisses. Stellt er nach der Prüfung anhand des Wahlverzeichnisses fest, dass bereits digital gewählt wurde, werden die Briefwahlumschläge als ungültig gekennzeichnet.	
(5) Im Wahlverzeichnis wird die Abgabe der Stimme durch Briefwahl vermerkt. Eine persönliche Stimmabgabe ist in diesem Fall ausgeschlossen.	(5) Im Wahlverzeichnis wird die Abgabe der Stimme durch digitale Wahl oder Briefwahl vermerkt. Eine persönliche Stimmabgabe ist in diesem Fall diesen Fällen ausgeschlossen.	
[...]		
(8) Briefwahlumschläge, die verspätet oder bei einer unzuständigen Stelle eingehen oder nicht den gesetzlichen Erfordernissen	(8) Briefwahlumschläge, die verspätet oder bei einer unzuständigen Stelle oder trotz einer digitalen Stimmabgabe des	

³ § Abs. 1 geändert, Abs. 8 neugefasst durch Kirchengesetz vom 21. Januar 2014 (KABl. S. 74) mit Wirkung ab 1. April 2015.

entsprechen, sind ungültig. Sie werden geöffnet, Absatz 5 gilt entsprechend. Diese Wahlunterlagen sind gesondert aufzubewahren und nach Abschluss des Wahlverfahrens zu vernichten.	wahlberechtigten Gemeindemitglieds eingehen oder nicht den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen, sind ungültig. Sie werden geöffnet, Absatz 5 gilt entsprechend. Diese Wahlunterlagen sind gesondert aufzubewahren und nach Abschluss des Wahlverfahrens zu vernichten.	
[...]		
§ 21⁴ Allgemeine Briefwahl		
(1) Das Presbyterium kann beschließen, dass alle Wahlberechtigten gleichzeitig mit der Wahlbenachrichtigung (§ 16) einen Stimmzettel, einen Wahlumschlag und einen Briefwahlumschlag erhalten.	(1) Das Presbyterium kann beschließen, dass alle Wahlberechtigten gleichzeitig mit der Wahlbenachrichtigung (§ 16) einen Stimmzettel, einen Wahlumschlag und einen Briefwahlumschlag erhalten. Eine digitale Wahl findet in diesem Fall nicht statt.	
[...]		
	§ 21a Digitale Wahl	
	(1) Sofern das Presbyterium keine allgemeine Briefwahl beschließt, wird bei einer turnusmäßigen Presbyteriumswahl neben der Urnenwahl und der Antragsbriefwahl die digitale Wahl für alle wahlberechtigten Gemeindemitglieder eröffnet.	
	(2) Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.	
§ 22 Wahlhandlung	§ 22 Wahlhandlung	

⁴ § 21 Abs. 1 geändert durch Kirchengesetz vom 21. Januar 2014 (KABl. S. 74) mit Wirkung ab 1. April 2015.

(1) Die Wahlhandlung findet grundsätzlich an einem Sonntag in Verbindung mit einem Gottesdienst statt. Die Wahlhandlung wird mit Gebet eröffnet.	(1) Die Wahlhandlung findet in Form einer Urnenwahl grundsätzlich an einem Sonntag in Verbindung mit einem Gottesdienst statt. Die Wahlhandlung wird mit Gebet eröffnet.	
(2) Die Wahl ist geheim. Die Wählerinnen und Wähler müssen ihre Stimme persönlich abgeben. Hilfsbedürftige dürfen sich der Unterstützung eines Mitglieds der Kirchengemeinde bedienen.	(2) Die Wahl ist geheim. Die Wählerinnen und Wähler müssen ihre Stimme persönlich abgeben. Hilfsbedürftige dürfen sich der Unterstützung eines Mitglieds der Kirchengemeinde einer anderen Person bedienen.	Diskussion „geheim“
[...]		
§ 23 Auszählung der Stimmen	§ 23 Auszählung der Stimmen	
[...]		
(2) Der Wahlvorstand zählt die Stimmen öffentlich aus. In Kirchengemeinden mit mehreren Stimm- oder Wahlbezirken erfolgt die Auszählung nach Abschluss aller Wahlhandlungen.	(2) Der Wahlvorstand zählt die in der Urne befindlichen Stimmen öffentlich aus. Anschließend öffnet er die durch Umschlag oder Passwort gesicherte Auswertung der digitalen Wahl und bildet eine Gesamtliste. In Kirchengemeinden mit mehreren Stimm- oder Wahlbezirken erfolgt die Auszählung nach Abschluss aller Wahlhandlungen.	
[...]		
§ 27 Amtseinführung	§ 27 Amtseinführung	
[...] (3) Über die Einführung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Kreissynodalvorstand gemäß Artikel 19 der Kirchenordnung zuzuleiten ist.	[...] (3) Über die Einführung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Kreissynodalvorstand gemäß Artikel 19 der Kirchenordnung zuzuleiten ist.	

[...] § 30 Wechsel des Wahlverfahrens (1) Die Art des Wahlverfahrens kann aus besonderen Gründen durch übereinstimmende Beschlüsse einer Gemeindeversammlung gemäß Artikel 35 der Kirchenordnung und des Presbyteriums gewechselt werden. [...]	[...] § 30 Wechsel des Wahlverfahrens (1) Die Art des Wahlverfahrens kann aus besonderen Gründen durch übereinstimmende Beschlüsse einer Gemeindeversammlung gemäß Artikel 35 der Kirchenordnung und des Presbyteriums gewechselt werden. Die Art des Wahlverfahrens kann gewechselt werden. Dazu sind übereinstimmende Beschlüsse des Presbyteriums und einer Gemeindeversammlung, die gesondert für den Wechsel des Wahlverfahrens einberufen worden ist, notwendig. [...]	
§ 32 Rechte des Kreissynodalvorstands (1) Der Kreissynodalvorstand kann für die Erledigung seiner Aufgaben aus diesem Gesetz einen Ausschuss nach Artikel 115 Absatz 6 der Kirchenordnung bilden. [...]	§ 32 Rechte des Kreissynodalvorstands (1) Der Kreissynodalvorstand kann für die Erledigung seiner Aufgaben aus diesem Gesetz einen Ausschuss nach Artikel 115 Absatz 6 der Kirchenordnung aus seiner Mitte bilden. [...]	

Beschlusslauf

Vorlage Nr.: BV/0006/2022

Bereich: Dezernat 4.1	Datum: 05.01.2022
Bearbeiter: Christiane Sättele	
AZ: 01-26	

Beratungsfolge	Zuständigkeit / Zusatzinfo	Datum / Dauer	Ergebnis
Abteilungskonferenz Abteilung 4	Vorberatung	23.02.2022 00:30	beschlossen
Kollegium (offene Sitzungen)	Mitberatung bitte Überweisung	08.03.2022 00:10	überwiesen
Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen	Federführende Beratung	21.03.2022 00:30	beschlossen mit Änderung
Innerkirchlicher Ausschuss	Mitberatung	12.05.2022 00:30	beschlossen
Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen	Federführende Beratung	09.05.2022 00:05	beschlossen
Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen	Federführende Beratung	20.06.2022 00:10	beschlossen mit Änderung
Kollegium (offene Sitzungen)	Mitberatung	21.06.2022 00:10	beschlossen
Kirchenleitung (offene Sitzungen)	Entscheidung	24.06.2022 00:10	beschlossen

Anlage(n):

Anl1_GesVertr VO_Änderung PWG_QualSi_18.2.
 Anl1_GesVertr VO_Änderung PWG_QualSi_20.6.
 Anl1_GesVertr VO_Änderung PWG_QualSi_4.4
 Anl1_GesVertr VO_Änderung PWG_QualSi_4.4 VERSION B
 Anl2_Begründung_20.6.
 Anl2_Begründung_4.4.
 Anl2_Begründung_4.4. VERSION B
 Anl2_Begründung_PWG_18.2.
 Anl3_Synopse PWG 20.6._clean
 Anl3_Synopse PWG_4.4._clean
 Anl3_Synopse PWG4.4._clean VERSION B
 Anl3_Synopse_PWG_18.2.
 Anl4_Fragenkatalog_Gesetz

Gegenstand der Vorlage

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Presbyteriumswahlgesetzes (PWG)

Beschluss:

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Presbyteriums in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyteriumswahlgesetz – PWG) wird erlassen.

Begründung:

BEGRÜNDUNG	Umsetzung des Beschlusses der LS 2022:	Ermöglichung einer digitalen Presbyteriumswahl ab der Wahl 2024 – Beschluss 75.LS2022-B52
	Voraussetzungen des Artikels 150 KO:	Wenn bereits 2024 digitale Presbyteriumswahlen ermöglicht werden sollen, müssen die entsprechenden gesetzlichen Regelungen im Herbst 2023 vorliegen. Eine unterjährige Versammlung entspräche nicht der Bedeutung der Sache. Das gesetzestechnische Verfahren wurde in der Landessynode 2022 erläutert.
	Rechtsgrundlage digitale Wahl:	Regelungen für die digitale Wahl samt Rechtsgrundlage, Einzelheiten der digitalen Wahl in einer Rechtsverordnung zu regeln
	Weitere notwendige Anpassungen:	Zugleich einzelne Anpassung des PWG, die mit der Einführung der digitalen Wahl zusammenhängen.
	Sonstige Änderungen:	Erleichterung bei dem Antrag auf Briefwahl (auch digitaler Antrag möglich) Streichung der Bezeichnung der in Bezug genommenen Artikel der Kirchenordnung (Vorgriff auf die Reform der Kirchenordnung)

Hinweise:

HINWEISE	Einzelheiten der digitalen Wahl:	Ausgelagert in eine Rechtsverordnung (BV/0007/2022)
----------	---	---

Inkrafttreten:	Geplante Veröffentlichung der gesetzvertretenden Verordnung im Juli-Amtsblatt
Gemeinsame Diskussion:	Die gesetzvertretende Verordnung und die VO über die digitale Presbyteriumswahl werden gemeinsam in den Gremien beraten. Die Verordnung zur digitalen Presbyteriumswahl wird etwas später beschlossen.

Offene Fragen:

OFFENE FRAGEN	1. Handelt es sich um eine geheime Wahl? § 22 Abs. 1 PWG – denn: Ergebnisliste der digitalen Wahl -plus ausgezählte Stimmzettel
---------------	---

23.02.2022

Abteilungskonferenz Abteilung 4

Beschluss:

Die gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Presbyteriums in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyteriumswahlgesetz – PWG) wird erlassen.

Diskussion:

Frau Dr. Külper-Sörries führt in die Vorlagen BV/0006/2020 – gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Presbyteriums in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyteriumswahlgesetz – PWG) – und BV/0007/2020 – Verordnung über die digitale Presbyteriumswahl (DigWahlVO) – gemeinsam ein.

Dadurch soll der Beschluss der Landessynode 2022 umgesetzt werden, es zu ermöglichen, auch digital die Stimme bei der Presbyteriumswahl abgeben zu können (wenn in der Gemeinde gewählt wird, d. h. eine ausreichende Vorschlagsliste vorliegt, und keine allgemeine Briefwahl beschlossen wurde).

Daneben soll das PWG an einigen Stellen geändert werden, auch mit dem Hinblick auf die KO-Reform sollen die genauen KO-Bezüge herausgenommen werden.

Das PWG soll zur Ermöglichung der digitalen Wahl vor allem in § 21a PWG (samt einer Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung) geändert werden. Folgeänderungen, die den Ablauf betreffen (bspw. Die Eintragungen im Wahlverzeichnis, Prüfung etwaiger eingegangener Briefwahlumschläge), sind vorgesehen.

Ansonsten soll das PWG an einigen Stellen sprachlich besser gefasst werden. Einige kleinere Änderungen sind auch vorgesehen, wie die Möglichkeit den Antrag auf Briefwahl auch elektronisch (per E-Mail) zu stellen.

Die Wahlzettel sehen bei persönlicher Stimmabgabe aus wie die Abgabe per Briefwahl. Die elektronische Stimmabgabe wird aber in einer Ergebnisliste zusammengefasst. Daraus folgt die Frage: Ist es wirklich eine „geheime“ Wahl? Das sollte diskutiert werden.

Einzelheiten zur digitalen Wahl sollen dann in der Verordnung über die digitale Presbyteriumswahl ausgelagert werden. Der genaue Ablauf wird sich durch Klärung von Einzelfragen auch noch im weiteren Projekt ergeben.

Jedenfalls ist eine noch zu klärende Frage: Sollen die Gemeinden die Liste derjenigen, die gewählt haben, und die Ergebnisliste herunterladen können oder werden wir diese Listen an die Gemeinden verschicken?

Und: Kann außerhalb der turnusmäßigen Wahl (theoretisch) überhaupt digital abgestimmt werden? Falls nein, dann müsste § 2 Abs. 3 anders lauten. Jedenfalls würde das für die Gemeinden einen sehr großen Aufwand bedeuten.

Zum weiteren Verfahren erläutert Frau Dr. Külper-Sörries: Im Herbst 2022 müssen die rechtlichen Regelungen vorliegen – denn das Verfahren zur Presbyteriumswahl würde im April 2023 starten. Soll auch digital gewählt werden können. Dann würde auch das Heft zur Presbyteriumswahl 2024 gedruckt und an die Gemeinden herausgegeben werden müssen.

Deshalb wird das PWG durch eine gesetzvertretende Verordnung geändert (Plan: KL 3. Juni, KAB. Juli; LS 2023 Bestätigung).

Die Verordnung zur digitalen Presbyteriumswahl soll entsprechend später beschlossen werden (KL 2. September, KABI Oktober).

Die Ausführungsbestimmungen zum PWG samt Terminplan müssen noch erstellt werden. Sie sollen am 1. Juni in die Abteilungskonferenz und von der KL ebenfalls am 2. September beschlossen werden.

Es erfolgt eine kleine Diskussion. Insbesondere wird vorgeschlagen, das PWG komplett zu überarbeiten und alle Einzelheiten in eine Verordnung zu verschieben. Eine komplette Überarbeitung muss aber einem späteren Zeitpunkt vorbehalten bleiben. Denn wenn 2024 digital gewählt werden soll, müssen die entsprechenden Regelungen zeitnah erlassen werden.

08.03.2022

Kollegium (offene Sitzungen)

Beschluss:

Die gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Presbyteriums in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyteriumswahlgesetz – PWG) wird erlassen.

(nur für das Kollegium: Überweisung an den Ständigen Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen – federführend – und an den Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss.)

21.03.2022

Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen

Beschluss:

Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen beschließt die gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Presbyteriums in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyteriumswahlgesetz – PWG) mit den nachstehenden Empfehlungen.

Diskussion:

Frau Külper-Sörries führt in die Vorlage ein.

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung im Januar 2022 beschlossen, den Kirchengemeindemitgliedern zur Wahl des Presbyteriums im Jahre 2024 neben der Urnen- und Antragsbriefwahl auch eine digitale Wahl anzubieten.

Das Presbyteriumswahlgesetz muss aus diesen Gründen durch eine gesetzvertretende Verordnung geändert werden.

Außerdem werden aufgrund der Reform der Kirchenordnung Bezüge zu Artikeln in der Kirchenordnung gestrichen.

Anhand der Synopse werden einzelne Vorschriften diskutiert:

§ 20 Abs. 4

Was ist unter den Wörtern „vor Beginn der Wahlhandlung“ gemeint?

Frau Külper-Sörries erläutert, dass die Wahlhandlung grundsätzlich am Wahlsonntag in Verbindung mit einem Gottesdienst beginnt.

Der Ständige Ausschuss empfiehlt, nach dem Wort „Wahlhandlung“ den Klammerzusatz „(§ 22)“ einzufügen.

§ 20 Abs. 4

Es wird darauf hingewiesen, im letzten Satz die Wörter „sind die Briefwahlumschläge ungültig“ durch die Wörter „ist die Briefwahl ungültig“ zu ersetzen.

§ 22 Abs. 2 letzter Satz

Der Ständige Ausschuss empfiehlt, die Regelung, dass sich Hilfsbedürftige der Unterstützung eines Mitglieds der Kirchengemeinde bedienen können, zu überdenken.

Hilfsbedürftige haben Vertrauens- oder Kontaktpersonen, die ihnen nahestehen. Wenn diese Personen nicht Mitglieder der Kirchengemeinde sind, sind Hilfsbedürftige auf sich alleine gestellt.

Die In-Anspruchnahme von Mitgliedern der Kirchengemeinde ist nicht unproblematisch, weil sie Einfluss auf das Abstimmungsverhalten der Hilfsbedürftigen nehmen können.

Der Ständige Ausschuss regt an, sich die staatliche Regelung (§ 57 Bundeswahlordnung) anzusehen und ggf. für den kirchlichen Bereich zu übernehmen.

Der Ständige Ausschuss diskutiert die Zeitschiene der digitalen Wahl. Nach dem Terminplan haben die Gemeindemitglieder in einem Zeitraum von 3 Wochen die Möglichkeit, digital zu wählen. Die Möglichkeit der digitalen Wahl endet eine Woche vor dem Wahlsonntag.

Es stellt sich die Frage, ob die digitale Wahl auch zu einem späteren Zeitpunkt enden könnte.

Frau Külper-Sörries entgegnet, dass eine spätere Abgabe des Stimmzettels per digitaler Wahl nicht möglich sei. Am Montag vor dem Wahlsonntag müsse die Auswertung der digitalen Wahl erfolgen. Dem Wahlvorstand sind die Ergebnisse zu übermitteln.

Nach Ansicht einzelner Mitglieder des Ständigen Ausschusses könnten dem Wahlvorstand die Ergebnisse auch am Samstag vor dem Wahlsonntag geliefert werden. Das sei technisch möglich.

Andere Mitglieder sind der Meinung, dass aufgrund möglicher technischer Probleme am Tag vor der Wahl von einer späteren Schließung der digitalen Wahl abgesehen werden sollte.

Ein Mitglied befürchtet, dass der Wahlvorstand aufgrund von drei Wahloptionen überfordert sei. Das Gemeindebüro vor Ort könnte für Entlastung sorgen (z.B. bei der Erfassung der Briefwahlunterlagen).

Es wird darauf hingewiesen, dass es in vielen Kirchengemeinden keine Gemeindebüros mehr gebe. Die kreiskirchliche Verwaltung könnte Hilfestellungen geben. Allerdings müsse das gut überlegt sein, weil alle Kirchengemeinden in den Blick genommen werden müssen.

Die Entlastung des Wahlvorstandes durch das Gemeindebüro vor Ort sei nicht möglich. Es sei Aufgabe des Wahlvorstandes, die eingegangenen Briefwahlumschläge zu öffnen und die persönlich unterzeichnete Versicherung und die Wahlberechtigung anhand des Wahlverzeichnisses zu überprüfen.

Frau Külper-Sörries teilt mit, dass u.a. die digitale Presbyteriumswahl ein Thema der kommenden Sitzung der Verwaltungsleiterkonferenz sei. In der kommenden Sitzung des Ständigen Ausschusses könne sie über die Beratungen informieren.

Die Vorsitzende dankt für den Hinweis und bittet in der kommenden Sitzung um entsprechende Informationen.

Frau Külper-Sörries bittet den Ständigen Ausschuss um eine Einschätzung zur Aussage, dass die Wahl auch bei einer digitalen Wahl geheim ist (§ 22 Satz 1).

Der Ständige Ausschuss ist der Meinung, dass die Formulierung – Die Wahl ist geheim. – auch bei der digitalen Wahl nicht geändert werden müsse.

Die Stimmzettel können nicht, auch wenn nur eine geringe Anzahl von Gemeindemitgliedern von der Möglichkeit der digitalen Wahl Gebrauch machen, bestimmten Personen zugeordnet werden. Das Erfordernis der geheimen Wahl sei gegeben.

09.05.2022

Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen

Beschluss:

Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen empfiehlt dem Kollegium des Landeskirchenamtes, die gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Presbyteriums in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyteriumswahlgesetz – PWG) der Kirchenleitung zur Beschlussfassung vorzulegen..

Diskussion:

Frau Külper-Sörries berichtet von der Verwaltungsleitertagung. Es hätte vereinzelt Rückfragen gegeben, ansonsten stünden die Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter der Form der digitalen Wahl offen gegenüber.

Gegenüber der in der letzten Sitzung vorgestellten Vorlage gab es in § 23 Abs. 2 PWG eine Änderung.

Der Wahlvorstand öffnet die durch Umschlag oder Passwort gesicherte Auswertung der digitalen Wahl und bildet eine Gesamtliste.

Frau Külper-Sörries teilt mit, dass § 5 Abs. 2 der Verordnung über die digitale Presbyteriumswahl in gleicher Weise angepasst wurde.

Der Ständige Ausschuss hat keine weiteren Fragen.

12.05.2022

Innerkirchlicher Ausschuss

Beschluss:

Die gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Presbyteriums in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyteriumswahlgesetz – PWG) wird erlassen.

Diskussion:

Frau Dr. Külper-Sörries gibt eine gemeinsame Einführung zu TOP 5.1: Gesetzgebende Verordnung zur Änderung des Presbyteriumswahlgesetzes (PWG) und TOP 5.2: Verordnung über die digitale Presbyteriumswahl.

Sie informiert über den geplanten Zeitrahmen, die vorgeschlagenen Änderungen im PWG mit der Intention, Einzelheiten in der Verordnung über die digitale Presbyteriumswahl zu regeln.

Es wird angeregt, den anspruchsvollen Wahlprozess zu visualisieren und evtl. ein Schaubild zur Verfügung zu stellen.

Der Ständige Innerkirchliche Ausschuss empfiehlt, von digitalen Presbyteriumswahlen außerhalb des Turnus abzusehen. „Alleinwahlen“ von Gemeinden sollten nicht erfolgen, der Einstieg in die turnusmäßige Wahl solle favorisiert werden.

Durch den steigenden Aufwand wird befürchtet, dass sich Gemeinden den Wahlvorgang sparen oder auf Briefwahl setzen und eher daran gehindert werden, auf Kandidierende zuzugehen, um zu wählen.

Mehraufwand wird gesehen beim Vorbereitungsprozess, bei der Stimmenauszählung, Wahlvorstand vor Ort und Wahlvorstand für digitale Wahl.

Es gebe auch Erleichterungen für die Gemeinden. Wenn eine Gemeinde wählt, kann sie dies künftig auch digital. Der Onlinewahlvorstand würde die Gemeinden nicht betreffen, dieser besteht im Landeskirchenamt.

Verschiedene Zugänge, auch im Sinne der Barrierefreiheit, seien wichtig. Immer mehr Bevölkerungsgruppen seien digital unterwegs.

Es werden Anfangsschwierigkeiten erwartet, die jedoch zeitnah behoben werden können.

Im Sinne einer zukunftsfähigen Kirche solle auch vom „Nutzer“ her gedacht werden und der anfängliche Aufwand als motivierend angenommen werden. Veränderungen seien kompliziert, aber wegweisend.

20.06.2022

Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen

Beschluss:

Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen nimmt den Beschluss des Ständigen Innerkirchlichen Ausschusses vom 12. Mai 2022 zur Kenntnis.

Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen empfiehlt dem Kollegium des Landeskirchenamtes, die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Presbyteriumswahlgesetzes mit nachstehender Änderung der Kirchenleitung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Diskussion:

Frau Dr. Külper-Sörries berichtet aus den Beratungen des Ständigen Innerkirchlichen Ausschusses. Er empfiehlt, von der digitalen Wahl außerhalb der turnusmäßigen Wahl abzusehen.

Der neu eingefügt § 21a „Digitale Wahl“ sieht vor, dass die digitale Wahl nur bei einer turnusmäßigen Wahl angeboten wird.

Der Ständige Ausschuss diskutiert die Empfehlung. Er ist der Meinung, der Empfehlung nicht zu folgen, weil die Durchführung einer digitalen Wahl außerhalb der turnusmäßigen Wahl aus organisatorischen und finanziellen Gründen ausgeschlossen sei. Der Ausschluss der Durchführung einer digitalen Wahl außerhalb der turnusmäßigen Wahl müsse daher im Gesetz nicht vorgesehen werden.

Dennoch schließt sich der Ständige Ausschuss aus Gründen der Klarstellung der Empfehlung des Ständigen Innerkirchlichen Ausschusses an.

21.06.2022

Kollegium (offene Sitzungen)

Beschluss:

Die gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Presbyteriums in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyteriumswahlgesetz – PWG) wird erlassen.

24.06.2022

Kirchenleitung (offene Sitzungen)

Beschluss:

Die gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Presbyteriums in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyteriumswahlgesetz – PWG) wird erlassen.

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 8

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. August

2022

Inhalt

	Seite
Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Presbyteriums in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyteriumswahlgesetz – PWG).....	193

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Presbyteriums in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyteriumswahlgesetz – PWG)

Vom 24. Juni 2022

Auf Grund von Artikel 128 in Verbindung mit Artikel 150 der Kirchenordnung vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert am 20. Januar 2022 (KABl. S. 101), hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 24. Juni 2022 die nachstehende gesetzesvertretende Verordnung erlassen:

§ 1

Änderungen

Das Kirchengesetz über die Wahl des Presbyteriums in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyteriumswahlgesetz – PWG) vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 164), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. Januar 2022 (KABl. S. 103), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 21 Allgemeine Briefwahl“ die Angabe „§ 21a Digitale Wahl“ eingefügt.
2. In § 1 Absatz 1 Buchstabe b) werden die Wörter „gemäß Artikel 84 Absatz 4 oder Artikel 86 Absatz 5 der Kirchenordnung“ gestrichen.

3. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „gemäß Artikel 84 Absatz 4 oder Artikel 86 Absatz 5 der Kirchenordnung“ gestrichen.
4. In § 3 Absatz 2 Spiegelstrich 1 werden die Wörter „gemäß Artikel 38 oder 39 der Kirchenordnung“ gestrichen.
5. In § 18 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „vier Wochen“ gestrichen und nach den Wörtern „vor der Wahl“ die Wörter „gemäß dem Terminplan nach § 9“ eingefügt sowie die Angabe „drei“ durch die Angabe „zwei“ ersetzt.
6. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird hinter dem Wort „ausüben“ der Klammerzusatz „(Antragsbriefwahl)“ angefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Anträge auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen können persönlich oder durch bevollmächtigte Personen mündlich oder schriftlich gestellt werden. Die Schriftform gilt in diesem Fall auch durch dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist nicht möglich. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen.“
7. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Stellt er nach der Prüfung anhand des Wahlverzeichnisses fest, dass bereits digital gewählt wurde, werden die Briefwahlumschläge als ungültig gekennzeichnet.“

- b) In Absatz 5 werden hinter den Wörtern „der Stimme durch“ die Wörter „digitale Wahl oder“ eingefügt und die Wörter „diesem Fall“ durch die Wörter „diesen Fällen“ ersetzt.
- c) In Absatz 8 werden hinter den Wörtern „einer unzuständigen Stelle eingehen“ die Wörter „oder trotz einer digitalen Stimmabgabe des wahlberechtigten Gemeindemitglieds eingehen“ eingefügt.
8. Nach § 21 Absatz 1 Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Eine digitale Wahl findet in diesem Fall nicht statt.“
9. Es wird folgender § 21a eingefügt:
- „§ 21a
Digitale Wahl**
- (1) Sofern das Presbyterium keine allgemeine Briefwahl beschließt, wird bei einer turnusmäßigen Presbyteriumswahl neben der Urnenwahl und der Antragsbriefwahl die digitale Wahl für alle wahlberechtigten Gemeindemitglieder eröffnet.
- (2) Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.“
10. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „findet“ die Wörter „in Form einer Urnenwahl“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „eines Mitglieds der Kirchengemeinde“ durch die Wörter „einer anderen Person“ ersetzt.
11. § 23 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden hinter den Wörtern „zählt die“ die Wörter „in der Urne befindlichen“ eingefügt.
- b) Als neuer Satz 2 wird eingefügt:
„Anschließend öffnet er die durch Umschlag oder Passwort gesicherte Auswertung der digitalen Wahl und bildet eine Gesamtliste.“
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
12. In § 27 Absatz 3 werden die Wörter „gemäß Artikel 19 der Kirchenordnung“ gestrichen.
13. § 30 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Aus besonderen Gründen kann die Art des Wahlverfahrens gewechselt werden. Dazu sind übereinstimmende Beschlüsse des Presbyteriums und einer Gemeindeversammlung, die gesondert für den Wechsel des Wahlverfahrens einberufen worden ist, notwendig.“
14. In § 32 Absatz 1 werden die Wörter „nach Artikel 115 Absatz 6 der Kirchenordnung“ durch die Wörter „aus seiner Mitte“ ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Die gesetzesvertretende Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Juni 2022

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Dr. Weusmann

Siegel